

Allgemeine Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen

1.

1.1

Für unsere sämtlichen Verkäufe, Lieferungen, Dienst- und Werkleistungen und Angebote gelten ausschließlich die nachstehenden Bedingungen. Andere Bedingungen, insbesondere abweichende Einkaufs- und Leistungsbedingungen, erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Bedingungen gelten auch dann, wenn wir anderen Bedingungen nicht ausdrücklich widersprechen oder trotz abweichender Bedingungen des Bestellers die Lieferung/Leistung vorbehaltlos ausführen.

1.2

Verträge kommen nur durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung zustande; bis dahin sind unsere Angebote freibleibend, insbesondere was den Preis, die Menge, die Lieferfrist und die Liefermöglichkeit anbelangt. Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Besteller zwecks Ausführung des Vertrages getroffen werden, sind im Vertrag schriftlich niederzulegen.

2.

2.1.

Unsere Preise gelten netto ab Werk. Umsatzsteuer wird in der jeweils am Tag der Rechnungsstellung geltenden Höhe gesondert berechnet.

2.2.

An die für einen Auftrag vereinbarten Preise sind wir vier Monate seit Vertragsabschluss gebunden. Bei längeren Lieferfristen sind wir berechtigt, bei Erhöhung der Material- oder Lohnkosten auf der Grundlage unserer ursprünglichen Preiskalkulation einen anteiligen Aufschlag für die eingetretene Kostensteigerung vorzunehmen. Entsprechendes gilt bei Sukzessiv-Lieferverträgen für die noch zu erbringende Leistung.

2.3.

Jede Rechnung ist, wenn nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum zu begleichen. Etwaige Skontozusagen bedürfen der schriftlichen Bestätigung, gelten nur bei fristgerechter vollständiger Zahlung und beinhalten keine Stundung. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist die vorbehaltlose, spesen- und kostenfreie Gutschrift auf unserem Konto maßgeblich.

Bei vereinbarter Teilzahlung ist die gesamte Umsatzsteuer zusätzlich mit der ersten Rate zu erbringen.

2.4

Kommt der Besteller in Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 3% über dem jeweiligen Diskontsatz der deutschen Bundesbank p.a. zu verlangen. Falls wir einen höheren Verzugsschaden nachweisen können, sind wir berechtigt, diesen geltend zu machen. Der Kunde ist jedoch berechtigt, uns nachzuweisen, dass uns als Folge des Zahlungsverzugs kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

2.5

Zahlungen befreien nur, wenn sie an unser Unternehmen geleistet werden. Andere Personen sind nur dann zum Zahlungsempfang berechtigt, wenn sie eine hierauf gerichtete Vollmacht vorweisen. Die Annahme von Schecks, Wechseln und Tratten erfolgt nur erfüllungshalber.

2.6.

Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen unserem Kunden nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns schriftlich anerkannt sind. Zur Zurückbehaltung ist unser Kunde obendrein nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

Ansprüche des Kunden aus den mit uns geschlossenen Vereinbarungen sind nicht abtretbar.

2.7.

Befindet sich der Kunde mit Zahlungen gleich welcher Art in Verzug oder tritt in seinen Vermögensverhältnissen eine nicht nur unbedeutende Verschlechterung ein, sind wir berechtigt, alle weiteren Lieferungen/Leistungen zu verweigern und Vorkasse oder Sicherheitsleistung für alle noch zu erfüllenden Verträge zu verlangen. Eine solche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse ist unter anderem anzunehmen, wenn Wechsel oder Schecks protestiert werden oder das von einem Kreditversicherer gesetzte Limit überschritten ist bzw. durch die beabsichtigte Lieferung/Leistung überschritten würde. Nach unserer Wahl können wir in solchen

Fällen jederzeit von allen mit dem Kunden noch laufenden Verträgen ganz oder teilweise zurücktreten, ohne dass der Kunde insoweit Ersatzansprüche geltend machen kann.

2.8.

Kommt der Kunde mit der Abnahme der Ware/Leistung in Verzug, sind wir befugt, ohne Gewährung einer Nachfrist die Ware/Leistung zu berechnen und sie auf Rechnung und Gefahr des Kunden einzulagern. Soweit die Einlagerung bei uns stattfindet, wird für jeden angefangenen Monat 1% des Rechnungsbetrages zzgl. MwSt. berechnet.

3.

3.1.

Der Beginn der von uns angegebenen Lieferzeit setzt die Abklärung aller technischen Fragen voraus. Lieferzeiten sind eingehalten, wenn wir innerhalb der vereinbarten Fristen Versandbereitschaft melden. Verzögert sich die Versendung aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, erfolgt der Gefahrübergang mit der Mitteilung der Versandbereitschaft.

3.2.

Alle Fälle höherer Gewalt (Aufruhr, Verkehrssperren, Wettereinflüsse, Streik), sowie Ereignisse jeder Art, welche die Preis- und Betriebsverhältnisse beeinflussen, geben uns das Recht, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten, ohne dass dem Kunden ein Anspruch auf Schadenersatz gegen uns entsteht. Betriebsstörungen jeder Art, durch die der Ablauf der Produktion verzögert oder unmöglich gemacht wird, verlängert die Lieferzeit angemessen; wird die Lieferung/Leistung deshalb unmöglich, werden wir von der Verpflichtung frei.

3.3.

Geraten wir aus Gründen, die wir zu vertreten haben, in Verzug, ist der Kunde nach Ablauf einer uns gesetzten angemessenen Frist nicht unter 10 Tagen berechtigt, für jede vollendete Woche Verzug eine pauschalierte Verzugsentschädigung in Höhe von 3% des Lieferwertes, maximal 15% des Lieferwertes zu verlangen. Setzt uns der Kunde, nachdem wir bereits in Verzug geraten sind, eine angemessene Nachfrist mit Ablehnungsandrohung, so ist er nach fruchtlosem Ablauf dieser Nachfrist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten; Schadenersatzansprüche wegen Nichterfüllung in Höhe des vorhersehbaren Schaden stehen dem Kunden nur zu, wenn der Verzug auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht; im übrigen ist die Schadenersatzhaftung auf 50% des eingetretenen Schadens, höchstens 50% des Lieferwertes begrenzt.

3.4.

Vorstehende Haftungsbegrenzungen gelten nicht, sofern ein kaufmännisches Fixgeschäft vereinbart wurde, sowie dann nicht, wenn der Kunde wegen des von uns wegen Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit zu vertretenden Verzugs geltend machen kann, dass sein Interesse an der Vertragserfüllung weggefallen ist.

3.5.

Die Einhaltung unserer Lieferverpflichtung setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Kunden voraus.

3.6.

Kommt der Kunde in Annahmeverzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten, sind wir berechtigt, den uns entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen, zu verlangen. In diesem Fall geht auch die Gefahr eines zufälligen Unterganges oder einer zufälligen Verschlechterung des Liefergegenstandes in dem Zeitpunkt auf den Kunden über, in dem dieser in Annahmeverzug gerät.

4.

4.1.

Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist "Lieferung ab Werk" vereinbart. Sofern der Kunde es wünscht, werden wir die Lieferung durch eine Transportversicherung eindecken; die insoweit anfallenden Kosten trägt der Kunde. Die Transportgefahr geht in allen Fällen zu seinen Lasten. Sonderwünsche in Bezug auf die Versendungsart müssen schriftlich und rechtzeitig mitgeteilt sein und werden nach Möglichkeit berücksichtigt; dadurch entstehende Kosten gehen zu Lasten des Kunden. Soweit über den Versand nichts Besonderes vereinbart ist, wird die nach unserem Ermessen zweckmäßigste Versendungsart gewählt.

4.2.

Der Kunde ist berechtigt, Transportverpackungen unserer Lieferungen an unserem Geschäftssitz zurückzugeben. Die Verpackungen müssen sauber, frei von Fremdstoffen und nach Stoffen sortiert sein. Andernfalls sind wir berechtigt, dem Kunden die bei der Entsorgung entstehenden Mehrkosten zu berechnen.

5.

5.1.

Unwesentliche Änderungen/Abweichung im Hinblick auf Konstruktion, Form, Ausgestaltung oder Ausführung von schriftlichen Maßangaben sind vom Kunden zu akzeptieren, sofern sie nach dem Stand der Technik bei Vertragsschluss nicht zu vermeiden, zumutbar sind bzw. sich innerhalb der üblichen Qualitätstoleranzen halten. Werden uns nur mündliche Maßangaben erteilt, ist unsere Arbeit vertragsgerecht, wenn wir die üblichen Qualitätstoleranzen einhalten. Für das Gegenteil ist der Kunde beweispflichtig.

5.2.

Angelieferte Gegenstände sind auch dann entgegenzunehmen, wenn sie unwesentliche Mängel aufweisen. Angemessene Teillieferungen sind zulässig. Bei Abrufaufträgen können wir nach Ablauf von sechs Monaten ab Auftragsbestätigung eine 14-tägige Nachfrist setzen und dann die nicht abgenommene Ware in Rechnung stellen sowie bis zur Abnahme angemessene Lagergebühren berechnen.

6.

6.1.

Die Gewährleistungsrechte des Kunden setzen voraus, dass dieser seinen nach §§ 377, 378 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist. Mängelrügen können nur vor Verwendung oder Vermischung der Ware geltend gemacht werden und entbinden nicht von der Zahlungspflicht. Handelsübliche Abweichungen von Qualität, Maßen und Mengen bilden keinen Grund zu Beanstandungen.

6.2.

Bei begründeter Mängelrüge wird nach unserer Wahl nachgebessert, das Geschäft gewandelt oder kostenfreier Ersatz geliefert. Verzögert sich unsere Gewährleistung über uns gesetzte angemessene Fristen hinaus aus Gründen, die wir zu vertreten haben oder ist eine weitere Mangelbeseitigung/Ersatzlieferung unserem Kunden nicht zumutbar - setzt mindestens 3 fehlgeschlagene Versuche voraus -, ist dieser nach seiner Wahl berechtigt, Wandlung oder Minderung zu verlangen.

6.3.

Soweit sich nachstehend nichts anderes ergibt, sind weitergehende Ansprüche des Kunden - gleich aus welchen Rechtsgründen - ausgeschlossen. Wir haften deshalb nicht für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind; insbesondere haften wir nicht für entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden des Kunden.

Vorstehende Haftungsfreizeichnung gilt nicht, soweit die Schadensursache auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht. Sie gilt ferner dann nicht, wenn der Besteller wegen des Fehlens einer zugesicherten Eigenschaft Schadensersatzansprüche wegen Nichterfüllung gemäß §§ 463, 480 Abs. 2 BGB geltend macht. Dann und sofern wir fahrlässig eine Kardinalpflicht oder eine vertragswesentliche Pflicht verletzen, ist unsere Ersatzpflicht auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden, höchstens den vereinbarten Rechnungswert, begrenzt.

6.4.

Für die Eignung unserer Waren, Arbeits- bzw. Dienstleistungen zu bestimmten Verwendungszwecken oder zur Erreichung eines bestimmten Produktionsergebnisses sowie für die Beständigkeit bei der Weiterverarbeitung mit anderen Stoffen haften wir nur, wenn wir dies schriftlich zugesichert haben. Stillschweigen führt nicht zum Zustandekommen einer solchen Vereinbarung. Bloße Angaben über den Verwendungszweck in Prospekten, Angeboten oder Fakturen gelten nicht als Zusicherung in diesem Sinne. Beratungen des Kunden über die Verwendungsweise der Waren erfolgen ohne Gewähr.

Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch für anwendungstechnische Ratschläge und Hinweise.

6.5.

Bei der Vergabe von Arbeiten an Dritte haften wir nur für dessen sorgfältige Auswahl. Uns gegen diesen etwa zustehende Ansprüche treten wir auf Verlangen an den Kunden ab.

6.6.

Soweit unsere Haftung begrenzt ist, hat uns der Besteller von etwaigen Ansprüchen freizustellen.
6.7.

Die Gewährleistungsfrist beträgt 6 Monate, gerechnet ab Gefahrübergang. Diese Frist ist eine Verjährungsfrist und gilt auch für Ansprüche auf Ersatz von Mangelfolgeschäden.

6.8.

Die Regelungen gemäß vorstehenden Ziffern 6.3. ff gelten nicht für Ansprüche gemäß §§ 1, 4 Produkthaftungsgesetz sowie für Fälle des Unvermögens oder der Unmöglichkeit.

6.9.

Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Geschäftsführung, unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

7.

7.1.

Wir behalten uns das Eigentum an Kaufsachen bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Vertrag vor.

7.2.

Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, die Kaufsache zurückzunehmen. In der Zurücknahme der Kaufsache durch uns liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, wir hätten dies ausdrücklich schriftlich erklärt. In der Pfändung der Kaufsache durch uns liegt stets ein Rücktritt vom Vertrag. Wir sind nach Rücknahme der Kaufsache zu deren Verwertung befugt, der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeit des Kunden - abzüglich angemessener Verwertungskosten - anzurechnen.

7.3.

Der Kunde ist verpflichtet, die Kaufsache pfleglich zu behandeln; insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, muss der Kunde diese auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen.

7.4.

Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der Kunde unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit wir Klage gemäß § 771 ZPO erheben können. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Kunde für den uns entstandenen Ausfall.

7.5.

Der Kunde ist berechtigt, die Kaufsache im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen; er tritt uns jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Faktura-Endbetrages einschließlich der MwSt. unserer Forderung ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Kaufsache ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Kunde auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Wir verpflichten uns jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Konkurs- oder Vergleichsverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist dies der Fall, können wir verlangen, dass der Kunde uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt.

7.6.

Die Verarbeitung oder Umbildung der Kaufsache durch den Kunden wird stets für uns vorgenommen. Wird die Kaufsache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferte Kaufsache. Soweit wir fremdes Eigentum bearbeiten, erwerben wir das gesetzliche Werkunternehmerpfandrecht. Daneben dienen sämtliche in unseren Besitz oder unsere Verfügungsgewalt gelangten oder noch gelangenden Sachen und Rechte des Kunden als Pfand für alle unsere bestehenden und künftigen, auch bedingten oder befristeten Ansprüche gegen den Kunden. Es macht keinen Unterschied, ob wir den mittelbaren oder unmittelbaren Besitz, die tatsächliche oder rechtliche Verfügungsgewalt erlangt haben. Außerdem steht uns ein

Zurückbehaltungsrecht am Bearbeitungsgegenstand bis zum vollständigen Ausgleich sämtlicher offener Rechnungen gegen den Kunden zu. Eine Herausgabe des bearbeiteten Gegenstandes vor vollständiger Zahlung stellt keinen Rechtsverzicht dar. Als weitere Sicherung tritt uns der Kunde hiermit seinen Anspruch gegen seinen Kunden ab im Verhältnis des Wertes unserer Leistung zu den übrigen Leistungen/Lieferungen, die zur Entstehung der bearbeiteten Sache geführt haben, zum Zeitpunkt der Bearbeitung.

Wird die Kaufsache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis, des Wertes der Kaufsache zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Kunden als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Kunde uns anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Kunde verwahrt das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für uns.

7.7.

Der Kunde tritt uns auch die Forderungen zur Sicherung unserer Forderungen gegen ihn ab, die durch die Verbindung der Kaufsache mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen.

7.8.

Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Bestellers insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 20% übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.

8.

8.1.

Uns zur Verfügung gestellte technische Unterlagen behandeln wir vertraulich und geben sie bis auf eine uns verbleibende Kopie auf Verlangen zurück.

Sollten wir durch unsere Arbeit fremde Schutzrechte verletzen, hat uns der Kunde von jeglichen Ansprüchen Dritter einschließlich der Kosten der Rechtsverfolgung/-verteidigung freizustellen.

Wir sind nicht verpflichtet, einen Prozess aufzunehmen.

8.2.

Sofern der Besteller Vollkaufmann ist, ist unser Geschäftssitz Gerichtsstand; wir sind jedoch berechtigt, den Besteller auch an seinem Wohnsitzgericht zu verklagen.

8.3.

Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist unser Geschäftssitz Erfüllungsort.